

Wochenmarkt- und Gebührenordnung der Stadt Geisenheim

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 1, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992, Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000, Seite 2), §§ 69 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 01.01.1999 (BGBl. I, Seite 202) sowie der §§ 1 bis 5 a und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) (GVBl. I, Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I, Seite 677) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Geisenheim in ihrer Sitzung am 27. September 2001 nachstehende Wochenmarkt- und Gebührenordnung erlassen.

§1

Die Stadt Geisenheim betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§2

Der Wochenmarkt findet auf den vom Magistrat bestimmten Plätzen und zu den von ihm festgesetzten Markttagen und Öffnungszeiten statt.

§ 3

- (1) Aufgrund der §§ 67 Abs. 1 und 68 a der Gewerbeordnung dürfen nur folgende Waren feilgeboten werden:
- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden.
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,

d) alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle (bei Vorlage einer Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz).

- (2) Sofern der Magistrat aufgrund einer nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnung und mit Festsetzungsverfügung gemäß § 69 der Gewerbeordnung den Kreis der Waren erweitert, dürfen auch solche Waren feilgeboten werden.

§ 4

- (1) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Nach Maßgabe des verfügbaren Marktgeländes und unter Berücksichtigung der marktbetrieblichen Erfordernisse werden die Standplätze
- a) auf schriftlichen Antrag für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis)
 - o d e r
 - b) auf mündlichen Antrag für einzelne Tage (Tageserlaubnis)
- vom Magistrat zugewiesen. Die Erlaubnis wird in Form einer Gebührenquittung erteilt.
- (3) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (5) Standplätze dürfen von ihren Inhabern ohne Genehmigung des Magistrates nicht getauscht bzw. ganz oder teilweise an Dritte abgegeben werden.
- (6) Die Marktaufsicht kann zugewiesene Standplätze, die eine Stunde nach dem Beginn der festgesetzten Marktzeit nicht besetzt sind, für den jeweiligen Markttag anderweitig zuweisen. Der bisherige Inhaber des Standplatzes hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Gebühren bzw. des gezahlten Standgeldes.

§5

Gewerbetreibende und Einwohner Geisenheims haben bei der Vergabe von Standplätzen Vorrang vor Auswärtigen.

§6

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, insbesondere wenn
 - a) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Standplatzinhaber die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder er oder seine Gehilfen erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen.
 - d) der Standplatzinhaber die Standgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (3) Wird die Erlaubnis widerrufen oder werden Standplätze oder Wegeflächen widerrechtlich besetzt, kann der Magistrat die sofortige Räumung verlangen und widrigenfalls die Räumung auf Kosten des Standinhabers zwangsweise durchführen lassen.

§7

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor dem Beginn der festgesetzten Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Der Aufbau muss spätestens 1 Stunde nach dem Marktbeginn beendet sein.

- (2) Die Stände dürfen grundsätzlich nicht vor Beendigung der festgesetzten Marktzeit abgebaut werden. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der festgesetzten Marktzeit vollständig vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten der Standinhaber zwangsweise entfernt werden.
- (3) Der Auf- und Abbau von Ständen während der festgesetzten Marktzeiten kann vom Marktaufseher in Ausnahmefällen erlaubt werden.
- (4) Der Platz darf nicht beschädigt werden. Für Schäden haftet der Standplatzinhaber nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§8

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,60 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,5 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,00 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und anderen Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Die zum Verkauf ausgestellten Erzeugnisse dürfen, mit Ausnahme von bewurzelten Pflanzen, nur auf Tischen oder Gestellen gelagert und in reinen Behältern oder Verpackungen feilgeboten werden.
 - (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
 - (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
 - (8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- a) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - b) warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den für die Marktverwaltung zuständigen Bediensteten des Magistrates sowie den Bediensteten anderer zuständiger Polizei- und Verwaltungsbehörden ist der Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen und Standplätzen jederzeit zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Marktordnung oder gegen eine andere aufgrund dieser Marktordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§9

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie Anordnung der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten. Für den Verkauf von Lebensmitteln werden zusätzliche Anweisungen getroffen, die den Anbietern mitgeteilt werden.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren lärmend oder hin- und hergehend anzupreisen sowie in

§ 11

Das mit dem Ausschank und Verkauf von Getränken und Lebensmitteln beschäftigte Personal muss stets sauber, frei von ansteckenden Krankheiten und ekelerregenden Hautausschlägen sein. Bei den mit der Zubereitung von Speisen Beschäftigten ist besonders auf Sauberkeit zu achten. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, muss das Verkaufspersonal im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses gemäß § 18 des Bundesseuchengesetzes sein.

§12

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt gebracht werden.
- (2) Der auf dem Wochenmarkt anfallende Abfall ist in den von der Stadt Geisenheim bereitgestellten Behälter zu

entleeren. Jeder Inhaber eines Standplatzes hat seinen Verkaufsstand und den davor gelegenen Straßenteil sauber zu halten und nach dem Abbau besenrein zu hinterlassen.

Leergut (Kartons und Kisten) gilt nicht als Abfall und ist von den Standplatzinhabern selbst vom Marktgelände zu entfernen.

§13

Es werden folgende privatrechtlich Entgelte für die Überlassung von Standplätzen erhoben:

- a) für eine Tageserlaubnis
 - bis 10 qm Standfläche 3,00 €
 - pro weiteren qm 0,50 €
- b) für eine Dauererlaubnis für die Dauer eines Monats
 - bis 10 qm Standfläche 8,00 €
 - pro weiteren qm 1,50 €
- c) für eine Jahreserlaubnis
 - bis 10 qm Standfläche 80,00 €
 - pro weiteren qm 15,30 €

§ 14

- (1) Die Stadt Geisenheim haftet für Schäden der Marktbesucher bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Stadt Geisenheim für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (2) a) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1-8, § 9 Abs. 3 und 4, § 12 dieser Satzung verstößt.
- b) Eine Ordnungswidrigkeit nach dieser Satzung kann mit einer Geldbuße bis zu 600,00 € geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 15

Diese Satzung tritt am **01.01.2002** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktordnung vom 26.11.1992 außer Kraft.

Geisenheim, den 1. Oktober 2001

Der Magistrat der
Stadt Geisenheim

Manfred Federhen
Bürgermeister

**Veröffentlicht im Rheingau-Echo
Nr. 40 am 4. Oktober 2001**